

3.5.1 Tilgungszeitraum

§ 18 BAföG sieht eine Rückzahlungsfrist vor, die aber nicht gleichzusetzen ist mit einer Verjährungsfrist oder einem Erlöschenstatbestand: hier wurde und wird lediglich die Frist geregelt, in der das Darlehen zurückzuzahlen ist.

Seit September 2019 sind dies für **dann** bewilligte Darlehen prinzipiell **20 Jahre**.

Vor September 2019 waren es maximal **30 Jahre** (inklusive Zeiten der Freistellung).

Und: ein Erlass war im BAföG bis September 2019 nicht vorgesehen. Das 26. BAföG-Änderungsgesetz (2019) eröffnete aber drei Erlassmöglichkeiten:¹⁾

- den sog. **77-Raten-Erlass**,
der nur für Darlehensnehmende gilt, die erstmals ab September 2019 BAföG bezogen
- den sog. **Kooperationserlass**,
wenn das „Wahlrecht“ zwischen September 2019 und Februar 2020 ausgeübt wurde
- den sog. **Härtefallerlass**,
wenn der Kooperationserlass abgelehnt wurde

Weitere Informationen dazu im Abschnitt [3.5.2 Erlassmöglichkeiten!](#)

Vor der Gesetzesänderung 2019 beschäftigte viele Betroffene, warum es keine Verjährung oder einen Erlass gäbe:

Vor September 2019 galt, dass **nach 30 Jahren** das (Rest-)Darlehen auf einen Schlag fällig wird. Ab diesem Zeitpunkt enden die Regelungen nach dem BAföG und es greift - wenn von der SchuldnerIn beantragt - die Bundeshaushaltsordnung sowie deren Modalitäten zur Rückzahlung geschuldeter Gelder (§ 52 BHO und § 59 BHO).

Beispiel-Urteil: Verwaltungsgericht Köln, [26 K 8246/16](#), 31.05.2017.

Diese Vorschriften nach der BHO besagen, dass der Staat seine Ansprüche zur Not (weiter) stunden kann wenn eine besondere Härte vorliegt. Wer definitiv nichts hat, womit er/sie das Darlehen zurückzahlen könnte, hat also mit der **Stundung** noch diese letzte Option. Größter Unterschied zur BAföG-Rückzahlungsregelung: bei der Stundung ist auch das Vermögen relevant.

Verjährung

Und warum gab es keine Verjährung? Nach unserer Kenntnis mangelt(e) es an spezialgesetzlichen Verjährungsregelungen im Ausbildungsförderungsrecht, vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. November 1997 (16 A 59004/96, FamRZ 1998, 1631, juris). Das OVG Nordrhein-Westfalen schreibt dazu in einem Beschluss vom 18. Januar 2012 ([Az. 12 B 1411/11](#)):

Der Rückzahlungsanspruch unterlag mangels Vorliegens einer spezialgesetzlicher Verjährungsregelungen im Ausbildungsförderungsrecht, vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. November 1997 - 16 A 5904/96 -, FamRZ 1998, 1631, juris, in entsprechender Anwendung des § 195 BGB in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der dreißigjährigen Verjährungsfrist. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung gilt für die am 1. Januar 2002 noch laufende Verjährungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt, vgl. Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 EGBGB, mit der Folge, dass die Verjährung des Rückzahlungsanspruch - sein

Entstehen im September 1977 unterstellt - frühestens Ende 2004 hätte eintreten können.

Das Beschwerdevorbringen vermag auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, mit der Unanfechtbarkeit des (erstmalig oder erneut) im April 1997 - und damit noch während des Laufs der ursprünglichen dreißigjährigen Verjährungsfrist - bekanntgegebenen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides vom 9. Dezember 1980 sei die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 52 Abs. 2 SGB X ausgelöst worden, nicht in Frage zu stellen.

(...)

Seit dem 1. Januar 2002 ordnet § 52 Abs. 2 SGB X für den Fall der Unanfechtbarkeit eines zur Feststellung oder Durchsetzung eines Anspruchs des öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassenen Verwaltungsakt unmittelbar dessen dreißigjährige Verjährung an. Nach der Übergangsregelung des § 120 Abs. 5 SGB X findet diese Vorschrift in entsprechender Anwendung des Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB ab dem 1. Januar 2002 auch auf den bestehenden und noch nicht verjährten Anspruch Anwendung.

Oder auch [hier](#) aus 2015:

In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass die Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung eines nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährten Darlehens mangels spezialgesetzlicher Verjährungsregelungen im Ausbildungsförderungsrecht in entsprechender Anwendung der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB eintritt. Gleichermaßen geklärt ist, dass der Erlass eines Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides diese Verjährung hemmt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X) und die Unanfechtbarkeit eines solchen Bescheides eine neue Verjährungsfrist nach § 52 Abs. 2 SGB X auslöst.

Beispiel-Tilgungszeitraum (30 Jahre)

- Beginn des Beispiel-Studiums = Oktober 1987
- Ende der Beispiel-Förderungshöchstdauer („Regelstudienzeit“) nach bspw. acht Semestern = September 1991
- Vier Jahre und drei Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer wurde in der Regel der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid mit dem Tilgungsplan versendet. Nicht alle Betroffenen haben ihn erhalten (etwa weil dem BVA die aktuelle Anschrift nicht bekannt war). Die Rückzahlung des BAföG-Darlehens beginnt aber **per Gesetz** fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnittes.
(§ 18 (3) **alt** BAföG: „Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer (...) zu leisten.“
Neu geregelt ab 2019 in § 18 (4) BAföG.)
- Beginn des Beispiel-Tilgungszeitraums = Oktober 1996
- Ende des Beispiel-Tilgungszeitraums = September 2026

Auf jeden Fall sind individuelle Unterschiede möglich hinsichtlich der Förderungshöchstdauer des jeweiligen Studiengangs und vermutlich können Vorgaben zum Rückzahlungsbeginn von den fünf Jahren abweichen, wenn der erste Rückzahlungsbescheid diese explizit benannt hatte.

Last but not least: Irritation im Gesetz

Was hat(te) es mit dem folgenden, fett markierten Satz im Absatz 5 des alten § 18a BAföG auf sich?

„Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Absatz 3 wird, höchstens jedoch bis zu 10 Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungspflicht freigestellt worden ist. **Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18b Absatz 5 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erlassen worden ist.**“

huba auf studis-online.de schrieb am 26.02.2018: „Bis 2009 gab es bei den Teilerlassen eine Besonderheit. Dort wurde die monatliche Darlehnsrate erlassen, wenn man unwesentlich erwerbstätig war, nicht zu viel verdiente und sein Kind „erzog“ (der oben erwähnte Absatz 5 des § 18a). Man war in dieser Zeit also davon befreit die Rate zu zahlen (und verringerte gleichzeitig sein Darlehen jeden Monat um 105 Euro).

Wer auf diese Weise seine Darlehnschuld abbaute, sollte nicht auch noch gleichzeitig die Ablaufhemmung der Frist in Anspruch nehmen können. Deshalb hat man das ausgeschlossen.

2008 wurde der Kinderbetreuungszuschlag eingeführt, den es während des Studiums gibt. Die Regelung oben lies man dafür auslaufen (mit Stichtag 31.12.2009).

Genau deshalb steht das so im Gesetz. Für die meisten Studierenden (bzw. besser DarlehnsnehmerInnen) hatte die Änderung 2009 überhaupt keine Relevanz.“

Quelle: <https://www.studis-online.de/Fragen-Brett/read.php?1,2317560#msg-2358533> (abgerufen am 17.06.2018)

Stand dieser (einzelnen) Seite: 28.10.2019

¹⁾

Die Bezeichnung der Erlasse folgt den [Angaben des BVAs](#), abgerufen am 16.07.2019.

From:
<https://bafogini.de/> - Berliner Initiative gegen BAföG-
Vollendarlehensregelung • '83-'90

Permanent link:
<https://bafogini.de/doku.php/tilgungszeitraum>

Last update: **2022-02-23 10:52**

